

Regelung für Sonderurlaub

Unsere Sonderurlaubsregelung stützt sich auf das kantonale Reglement „Sonderurlaub und Disziplinar massnahmen“ der obligatorischen Schulpflicht vom 7. Juli 2004.

Das schriftliche und begründete Gesuch (das entsprechende Formular kann auf der Homepage der Tagesschule Münster www.goms-schulen.ch oder beim Klassenlehrer, der Klassenlehrerin bezogen werden) ist mindestens **eine Woche im Voraus** und **schriftlich** an den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin zu richten.

Die Klassenlehrperson ist je nach Situation verpflichtet, mit den Eltern Kontakt aufzunehmen!

Es gibt kein Recht auf Sonderurlaub. Es ist in unserer Kompetenz, Gesuche abzulehnen.

1) Sonderurlaub von maximal 5 Halbtagen für die OS-Schüler

Die Eltern können während des Schuljahres für ihre OS-Schülerinnen und -Schüler bis max. 5 Halbtage Einzelurlaube beantragen.

Der Urlaub kann nicht bewilligt werden

- grundsätzlich zur Verlängerung der Sommerferien
- während den Jahresprüfungen
- während schulinternen, kulturellen oder sportlichen Anlässen
- während des Schullagers oder Klassenaustausches

Alle Arbeiten und Prüfungen, die an den eingelösten Urlaubstagen stattfinden, müssen nachgeholt werden. Der Schüler/die Schülerin hat kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht für die durch den Sonderurlaub entstandenen Stofflücken.

2) Dem Sonderurlaub sind nicht unterworfen

- Trauerfälle in der eigenen Familie
- Schnuppertage
- Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen
- Arzt-, Therapie- und Zahnarztbesuche
- Kulturelle und sportliche Tätigkeiten von Schüler und Schülerinnen der SKA-Struktur (SKA = Sport-Kunst-Ausbildung)

Missbrauch

Unbegründete Schulversäumnisse und missbräuchliche Urlaube müssen von der Schuldirektion der zuständigen Schulinspektorin gemeldet werden. Diese spricht die entsprechenden Geldbussen aus.